

„Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin folgenden Beschluss zu fassen:

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994 S. 666) in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 19.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

15. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Sankt Augustin

Artikel I

§ 8 – Rats- und Ausschussmitglieder

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Die Anzahl der Fraktionssitzungen im Sinne des § 45 Abs. 6 GO NRW, für die pro Jahr ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf 24 Sitzungen jährlich beschränkt.

Absatz 4 wird ersatzlos gestrichen.

Absatz 5 wird ersatzlos gestrichen.

Absatz 6 wird zu Absatz 4.

§ 9 – Ersatz des Verdienstauffalls

erhält folgende Fassung:

Absatz 1:

Der Ersatz des Verdienstauffalls richtet sich nach § 45 GO NRW und den nachfolgenden Bestimmungen.

Absatz 2:

Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist.

Der Regelstundensatz wird auf 5,50 € festgesetzt. In keinem Fall darf der Verdienstauffallersatz den Betrag von 16,00 € je Stunde überschreiten.

Absatz 3:

Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.

§ 16 – Teilnahme an Sitzungen des Rates und der Ausschüsse

wird ersatzlos gestrichen. Die §§ 17 ff. werden zu § 16 ff..

Artikel II – Inkrafttreten

Die Änderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.“